

# Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Hammelburg



Stand: November 2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
2. Leitgedanken.....	4
3. Vorgehensweise .....	4
4. Kriterien.....	5
4.1 Ausschlusskriterien .....	5
4.2 Abwägungskriterien.....	6
4.2.1 Landwirtschaftliche Qualität der Böden.....	6
4.2.2 Sichtbarkeit / Landschaftsbild.....	6
4.2.3 Natur- und Artenschutzverträglichkeit .....	6
4.2.4 Regionale Wertschöpfung .....	7
4.2.5 Netzanbindung.....	7
4.2.6 Rückbauverpflichtung.....	7
5. Anhang – Bewertungsmatrix.....	8

## Impressum

Kriterienkatalog für Photovoltaik- Freiflächenanlagen der Stadt Hammelburg

### Herausgeber:

Stadt Hammelburg  
Am Marktplatz 1  
97762 Hammelburg

### Bildnachweis:

Titelbild: Julian Leurer

### Stand:

1. Fassung  
November 2022

## 1. Vorwort

2045 soll Deutschland die Treibhausgasneutralität erreicht haben. Dies geht aus dem Klimaschutzgesetz 2021 der Bundesregierung hervor. Um das Ziel zu erreichen, sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 bereits um 65 % im Vergleich zum Jahr 1990 zu verringern. Die Bundesregierung setzt hierbei einen Schwerpunkt auf erneuerbare Energien.

Die Planung von erneuerbaren Energien, welche größtenteils aus Solar- und Windenergie bestehen, stellt Regionen und Kommunen jedoch vor besondere Herausforderungen. Die zunehmenden Flächenansprüche erfordern neue Strategien, um die konkurrierenden Belange einschätzen zu können.

Die Flächenausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) wird, im Gegensatz zu Windenergieanlagen, im Regelfall über die kommunale Bauleitplanung gesteuert. Bauplanungsrechtlich gelten sie als nicht privilegierte Vorhaben. Das über einen Kriterienkatalog geregelte Ausweisen geeigneter Flächen kann öffentlichen Entscheidungsträgern behilflich sein, Anfragen von Investoren angemessen zu bewerten.

Kriterien sollten Belange der Wirtschaft ebenso berücksichtigen wie Belange des Natur- und Umweltschutzes und die Akzeptanz der Bürger. Die Überlagerung der gewählten Abwägungskriterien soll mögliche Konflikte frühzeitig erkennbar machen und konfliktarme Potenzialflächen ausweisen. Dies reduziert den Zeit- und Arbeitsaufwand der Planung.

Die politischen Gremien sind pflichtig zu beteiligen, sofern eine Antragsstellung die Aufstellung eines B-Plans und der Anpassung des Flächennutzungsplans bedarf. Weiterhin obliegt ihnen die vollständige Entscheidungsbefugnis über jeden Einzelantrag im Eignungsgebiet. Sollten Anträge vorliegen, welche nach Kap. 4.1 dieses Kriterienkatalogs durch gesetzliche Vorgaben nicht im Eignungsgebiet liegen, können diese Anträge durch die Stadtverwaltung ohne Beteiligung politischer Gremien abgelehnt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt chronologisch.

## 2. Leitgedanken

Die Verfolgung der regionalen sowie bundesweiten Klimaziele ist maßgebend und muss über kommunale Strategien realisiert werden. Beim Ausbau von PV-FFA sollen die folgenden Leitgedanken berücksichtigt werden:

Leitgedanke 1: Flächen mit hohem Ertragspotenzial für landwirtschaftliche Nutzung sollten freigehalten oder durch ausgleichende Maßnahmen (wie z.B. der Errichtung von Agri-PV-Anlagen) ausgestattet werden.

Leitgedanke 2: Die regionale Wertschöpfung ist als zentrale Aufgabe zu verstehen, um die Akzeptanz der Bevölkerung zu steigern.

Leitgedanke 3: Die Errichtung von PV-FFA soll unter Berücksichtigung der Natur- und Artenschutzverträglichkeit geschehen.

## 3. Vorgehensweise

Photovoltaik-Freiflächenanlagen zählen nicht zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 des BauGB. Die Kommune steuert daher mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplans und eines Bebauungsplans die bebaubare Fläche für PV-FFA.

Grundlegend besteht der Kriterienkatalog aus zwei Teilbereichen: Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien. Ausschlusskriterien weisen auf ein hohes Konfliktpotential bzw. auf rechtliche Festlegungen hin, welche eine Bebauung der untersuchten Fläche mit PV-FFA ausschließen. Jene Kriterien sind daher als Eignungsprüfung zu verstehen, da eine weitere Bewertung der Fläche irrelevant wird, insofern mindestens eines der Ausschlusskriterien auf die Fläche zutrifft.

Wird die untersuchte Fläche als geeignet eingestuft, folgt die Abwägung gemäß Bewertungsmatrix (siehe 5. Anhang).

## 4. Kriterien

Um Konflikte bezüglich der Errichtung lokal bedeutender Landwirtschaft und des Landschaftsschutzes zu vermeiden, wird der Ausbau von PV-FFA reguliert. Die Summe der genehmigten PV-FFA-Flächen wird daher auf 2 % des gesamten Stadtgebiets begrenzt. Dies entspricht bei einer gesamten Bodenfläche von 12.888 ha einer zulässigen Fläche von insgesamt ca. 258 ha.

Die Anwendung der nachfolgenden Kriterien bei der Prüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfolgt wie in Kapitel 3 beschrieben.

### 4.1 Ausschlusskriterien

Flächen, welche nachfolgende Ausschlusskriterien aufzeigen, dürfen auf gesetzlicher Grundlage oder sehr hohem Konfliktpotential nicht mit PV-FFA bebaut werden und unterliegen keiner weiteren Prüfung hinsichtlich der Bewertungsmatrix. Dazu gehören:

- Naturschutzgebiete / Naturdenkmäler
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützte oder kartierte Biotopsflächen
- Flächen des Ökoflächenkatasters
- Vogelschutzgebiete
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)
- bekannte Wiesenbrütergebiete
- Wasserschutzgebiete (Zone 1 und 2)
- Siedlungsgebiete
- Überschwemmungsgebiete
- Wälder
- Bodendenkmäler
- Geotope
- Flurstücke mit hoher Nutzungseignung für Acker- und Grünland (Acker-/Grünlandzahl je Flurstück im Mittel größer gleich Wert 55). Diese Einschränkung gilt nicht für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen.

## 4.2 Abwägungskriterien

### 4.2.1 Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Wie bereits unter 4.1 Ausschlusskriterien erläutert, sind Flurstücke mit hoher Nutzungseignung für Acker- und Grünland (Acker-/Grünlandzahl je Flurstück im Mittel größer gleich Wert 55) grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahme Agri-PV-Anlagen).

Agri-PV-Anlagen gewährleisten, dass die Fläche simultan landwirtschaftlich und energetisch genutzt werden kann und sind somit positiv zu bewerten.

Als vorrangig geeignete Flächen gelten Flurstücke ohne besondere landschaftliche Eigenarten, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland mit geringerer Nutzungseignung für Acker- und Grünland (Acker-/Grünlandzahl je Flurstück im Mittel kleiner gleich Wert 45).

### 4.2.2 Sichtbarkeit / Landschaftsbild

Der Investor soll im Vorfeld dem Stadtrat in Form von Visualisierungen oder Sichtbarkeitsanalysen die Verträglichkeit der optischen Wahrnehmung nachweisen.

FF-PVA sollen nicht in der in der Nähe von denkmalgeschützten oder besonders positiv prägenden Gebäuden und bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes errichtet werden.

Bei einem Bau in Sichtbeziehung von unter 100 Metern zur Wohnbebauung sollen betroffene Eigentümer ihr Einverständnis schriftlich erklären.

### 4.2.3 Natur- und Artenschutzverträglichkeit

Werden Maßnahmen zum besonderen Schutz des Bodens bzw. der Natur- und Artenvielfalt vorgenommen, sind diese positiv zu werten. Hierzu zählen:

- Mindestabstand von 20 cm zwischen PV-Modulen sowie möglichen Zäunen zur Bodenoberfläche zur Durchlässigkeit von Kleinsäugetieren
- Sichtschutz durch Heckenbepflanzung mit heimischen Hölzern
- Keine Nutzung von Pestiziden und Düngern
- Verzicht von Chemikalien zur Reinigung der Module

- Entwicklung der unversiegelten Fläche der Anlage durch gebietsheimisches Saatgut als extensives Grünland und Pflege der Grünfläche durch gestaffelte Mahd, Mulchen oder Beweidung.
- Zusätzliche offene Inseln und Strukturen (Pflanzungen einheimischer Kräuter, Stauden, Bäume, Sträucher/ Platzierung von Steinhaufen, Totholz, Kleingewässer).
- Verzicht auf unnötige Versiegelung der Betriebsfläche

#### 4.2.4 Regionale Wertschöpfung

Die Stadt Hammelburg soll zwingend von der kommunalen Beteiligung profitieren. Es muss zum einen die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung bis zu 24,9 % und zum anderen eine Beteiligung der Stadt mit Versorgungsunternehmen (Stadtwerke Hammelburg) / des regionalen Versorgungsunternehmens von mindestens 25,2 % an der Projekt- bzw. Betreibergesellschaft eingeräumt werden. Der Stadt mit Versorgungsunternehmen / Dem regionalen Versorgungsunternehmen steht ein Vorkaufsrecht der nicht veräußerten Anteile der Bürgerbeteiligung zu. Der erzeugte Strom soll vorrangig über lokale Stromprodukte zu marktüblichen Konditionen in der Region geliefert werden. Hierzu sind mit dem Versorgungsunternehmen entsprechende Vereinbarungen (bspw. über sog. PowerPurchase-Agreements) zu treffen. Hierüber ist eine entsprechende Vereinbarung im städtebaulichen Vertrag zu schließen.

#### 4.2.5 Netzanbindung

PV-Freiflächenanlagen sollten zur Vermeidung von zusätzlichen Beeinträchtigungen der Natur und des Landschaftsbilds statt über evtl. neu zu errichtende Freileitungen über ein Erdkabel an den dazugehörigen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden.

#### 4.2.6 Rückbauverpflichtung

Es soll eine Rückbauverpflichtung bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung für die Anlage und die Beseitigung der Versiegelung bestehen. Die Rückbauverpflichtung ist durch eine Bankbürgerschaft oder in einer vergleichbaren Weise nachzuweisen.

## 5. Anhang – Bewertungsmatrix

Die Bewertungsmatrix ist nur für Flächen anwendbar, die nicht durch die unter 4.1 definierten Ausschlusskriterien generell ausgeschlossen wurden.

Kap.	Kriterium	Punkte	Ergebnis
4.2.1	Acker-/Grünlandzahl je Flurstück im Mittel kleiner gleich Wert 45	25	
4.2.1	Errichtung von Agri-PV-Anlagen	5	
4.2.2	Visualisierungen oder Sichtbarkeitsanalyse	2	
4.2.2	Keine Nähe zu denkmalgeschützten oder besonders positiv prägenden Gebäuden	5	
4.2.2	Einverständnis Eigentümer in Sichtbeziehung	2	
4.2.3	Mindestabstand Module & Zäune von 20 cm	2	
4.2.3	Sichtschutz durch Heckenbepflanzung	2	
4.2.3	Keine Nutzung von Pestiziden und Dünger	2	
4.2.3	Verzicht von Chemikalien zur Reinigung der Module	2	
4.2.3	Gebietsheimisches Saatgut	2	
4.2.3	Pflege durch gestaffelte Mahd, Mulchen oder Beweidung	2	
4.2.3	Zusätzliche offene Inseln und Strukturen	2	
4.2.3	Verzicht auf unnötige Versiegelung	2	
4.2.4	Regionale Wertschöpfung wie in 4.2.4 beschrieben	25	
4.2.4	Andere Formen regionaler Wertschöpfung	10	
4.2.5	Anbindung per Erdverkabelung	5	
4.2.6	Rückbauverpflichtung	5	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>100</b>	

Ergebnisauswertung	Punkte
Höchstpunktzahl	> 90
Vereinbar	46 – 90
Einzelfall zur Prüfung	30 – 45
Nicht vertretbar	< 30